

Stadt Wachenheim a. d. Weinstraße

Teilbebauungsplan "Burgstraße-Süd"

B e g r ü n d u n g § 9(6) BBauG

1. Zweck des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage des zum Vollzug des BBauG erforderlichen Maßnahmen. Mit der geplanten Bebauung soll sofort begonnen werden.

2. Beschreibung des Plangebietes: Das Baugebiet wird begrenzt

im Norden: stadteigene Burgstraße Plnr. 526/6

im Osten: Grundstücke Plnr. 650, 657/2

im Süden: stadteigener Odinstalweg Plnr. 1468/2

im Westen: Grundstücke Plnr. 664, 665/5, 642, 643.

Das Gelände hat in sich selbst ein mittleres Höhengefälle von Norden nach Süden und von Westen nach Osten von etwa 6-8 Prozent. Entlang der Westgrenze des Plangebietes ist durch eine Stützmauer zum benachbarten Gelände teilweise ein mittlerer Höhenunterschied von 1,50 m.

3. Bodenordnende Maßnahmen:

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Teilung aller im Plangebiet liegenden Grundstücke. Durch die beteiligten Grundstückseigentümer wird die private Umlegung durchgeführt. Die Flächen für den Gemeinbedarf werden in das Eigentum der Stadt übertragen.

4. Erschließungsmaßnahmen:

Die Versorgungsanlagen für Wasser, Strom, Gas, Telefon, sowie Abwasseranlagen und Straßenausbau werden entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt und sollen bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen benutzbar sein.

Die Erschließungsanlagen werden vom Bauträger für das Plangebiet gemäß Erschließungsvertrag vom 20. März 1967 ausgeführt und in das Eigentum der Stadt übertragen.

5. Überschlägige Kosten:

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen voraussichtlich die überschlägig ermittelten Gesamtkosten

.....DM.

Hiervon betragen die anteiligen Kosten für die Stadt:

.....DM.

Wachenheim a. d. Weinstraße, den. 17.4.1969

Die Stadtverwaltung:


Bürgermeister